

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890**

164 (18.6.1890)



# Beilage zu Nr. 164 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. Juni 1890.

## Badischer Landtag.

\* Karlsruhe, 15. Juni. 22. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Ausführlicher Bericht.)

Die Berathung über den Gesetzentwurf die Bezirke der Landgerichte betr. wird eingeleitet durch den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung verliest.

Aus diesem Bericht ist hier zu erwähnen:

Die Kommission sei darin einig gewesen, daß das Landgericht Waldshut zu wenig beschäftigt sei, und daß es wünschenswerth wäre, wenn die dort beschäftigten Kräfte besser ausgenützt werden könnten, sofern dies ohne Verletzung berechtigter Interessen der Rechtsuchenden geschehen könne. Ein Theil der Kommission halte es aber als eine solche nicht gerechtfertigte Verletzung der Interessen der Einwohner des Bezirks Schönau, wenn man sie von dem Landgerichtsbezirk Freiburg losreißen wolle, da der ganze Bezirk dieses Amtsgerichtsbezirks in seiner Hauptsache nach Freiburg gerichtet sei. Diese Verhältnisse dürften aber nicht außer Acht gelassen werden, lediglich um das Landgericht Waldshut lebensfähig zu gestalten. Die Mehrheit der Kommission hielt jedoch die von der geplanten Zuteilung befristeten Beschäftigungen der Rechtsuchenden nicht für schwerwiegend genug, um die von der Justizverwaltung als ein dringendes Bedürfnis erachtete Maßregel als unthunlich erscheinen zu lassen, da bei der geographischen Gestaltung des Landes bei jeder Eintheilung gewisse Mißstände entstehen müßten, übrigens auch angenommen werden müßte, daß der Hauptverkehr der beiden Bezirke sich thalwärts bewege. Auch sei zu berücksichtigen, daß der Verkehr des Publikums beim Landgericht ein beschränkter und die Anzahl der landgerichtlichen Prozesse aus diesen beiden Bezirken eine geringe sei. Auch die Folge, daß die beiden in Frage stehenden Bezirke künftig dem Schwurgerichtsbezirk Konstanz angehören würden, könne bei der außerordentlich geringen Zahl solcher Fälle nicht als Hinderungsgrund für die geplante Eintheilung betrachtet werden.

Die Kommission beantragt daher, Hohe Erste Kammer wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung ertheilen.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotted bedauert, nicht in der Lage zu sein, dem Entwurf zustimmen zu können. Persönliche Rücksichten lägen ihm dabei fern, da ihm in seiner Eigenschaft als Präsident des Landgerichts Freiburg eine Entlastung dieses Gerichts von Geschäften ja nur angenehm sein könne; auch werde er keineswegs von Rücksicht auf die Interessen der Stadt Freiburg geleitet, da hier keine erheblichen oder doch keine berechtigten Interessen der Stadt Freiburg in Frage ständen.

Der Grund für die beabsichtigte Zuteilung der Amtsgerichte Schopfheim und Schönau zum Landgerichtsbezirk Waldshut und deren Trennung vom Landgerichtsbezirk Freiburg, wohin diese Gerichte — abgesehen von der Zeit von 1864—1872, wo in Lörrach ein eigenes, übrigens in den Bezirk des Appellationssejns Freiburg gehörendes Kreisgericht bestanden habe — so lange das Großherzogthum besthe, zugetheilt gewesen seien, sei weder in den Verhältnissen dieser Bezirke noch in denjenigen des Landgerichts Freiburg zu finden, sondern lediglich in dem bezüglich der Beschäftigung des Landgerichts Waldshut bestehenden Mißverhältnis, das bei der im Jahre 1872 erfolgten Aufhebung der kleineren Kreisgerichte aus sozialen und politischen Gründen bestanden blieb. Die Veranlassung zu dem Gesetzesvorschlag sei eine Bemerkung in einem Bericht der Budgetkommission des andern Hohen Hauses über die Geschäftsverhältnisse des Landgerichts Waldshut. Doch glaube er, daß vom Standpunkt einer Budgetkommission eher der Vorschlag einer Aufhebung des Landgerichts Waldshut als der gegenwärtige Gesetzesvorschlag angezeigt gewesen wäre, da mit einer Aufhebung des Landgerichts Waldshut und Zuteilung des Amtsgerichts Bonndorf zum Landgericht Konstanz, der Amtsgerichte Säckingen, St. Blasien und Waldshut zum Landgericht Freiburg eine erheblichere Ersparniß hätte erzielt werden können. Er wolle nicht verkennen, daß Gründe dafür vorliegen könnten, die gegenüber dem Landgericht Waldshut bisher geübte Gnade auch fernerhin zu üben, nur solle das nicht zum Nachtheil anderer Bezirke geschehen; und wenn bei der Konfiguration unseres Landes Mißstände bezüglich der Eintheilung in Landgerichtsbezirke nicht vermieden werden könnten, so sei das kleinere Uebel zu wählen, und das sei die Beibehaltung des jetzigen Zustands. Die geringe Beschäftigung des Landgerichts Waldshut sei nicht von so großer Bedeutung; wenn dort der in der Kommission betonte Zustand der Verjüngung wirklich vorhanden wäre, so rühre dies nicht von der geringen Beschäftigung, sondern von den geselligen und sonstigen Verhältnissen Waldshuts her, an denen durch die Vergrößerung des Gerichtsbezirks nichts geändert würde. Wenn es auch bezüglich des Bezirks Schopfheim noch fraglich sein könne, ob die beabsichtigte Maßregel den Verhältnissen dieses Bezirks entspreche, so sei jedenfalls bezüglich des Amtsbezirks Schönau jeder Zweifel ausgeschlossen. Beide Bezirke gravitirten aber nach Freiburg, und die Bewohner dieser Bezirke hätten ein Interesse, dahin zugetheilt zu sein, wohin sie auch sonst ihren Verkehr hätten. Nur einzelne Orte des Bezirks Schopfheim, z. B. Wehr, Minseln, Nordschwaben 2c.

würden zweckmäßiger zum Landgericht Waldshut zugeheilt werden, was aber besser durch Zuteilung derselben zum Amtsgerichtsbezirk Säckingen geschehen könne.

Ein Verkehr von Schönau nach Waldshut werde sich auch nie entwickeln können, vielmehr werde nach wie vor der Verkehr aus diesen beiden Bezirken nach Basel und Freiburg gehen.

Redner geht sodann auf die Äußerungen der Abgeordneten dieser beiden Bezirke anlässlich der Berathung der Zweiten Kammer über den vorliegenden Gesetzentwurf näher ein. Insbesondere die Äußerung des Abgeordneten für den Bezirk Schopfheim, daß er einem etwaigen Antrag, nur den Bezirk Schopfheim dem Landgerichtsbezirk Waldshut zuzuteilen, nicht zustimmen könne, lasse erkennen, daß dort die Maßregel unangenehm empfunden werde und man sich nur damit tröste, Genossen im Unglück zu haben.

Die Zuteilung der beiden Amtsgerichtsbezirke zum Schwurgerichtsbezirk Konstanz endlich werde große Unzulänglichkeiten im Gefolge haben, da die Zahl der schwurgerichtlichen Fälle keine konstante sei und erheblich steigen könne.

Er vermöge daher nach bester Ueberzeugung der Vorlage nicht zuzustimmen, da er glaube, daß dadurch die beiden Bezirke geschädigt würden, ohne daß auf der andern Seite ein erheblicher Vortheil erzielt werde. Nachdem die Regierung erklärt habe, daß ein Vermittlungsvorschlag, nur den Amtsbezirk Schopfheim nach Waldshut zuzuteilen, für sie nicht annehmbar sei, bleibe ihm nur übrig, gegen das Gesetz zu stimmen.

Der Regierungskommissar, Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neubronn, glaubt, daß man sich mit der Maßregel, über die man sich, wie ihm scheine, ohne Grund echauffire, bald befreunden werde, wenn sie einmal durchgeführt sei, da sie für die Bewohner der beiden Bezirke im wesentlichen gleichgültig sein werde. Gleichgültig sei sie aber nicht für die Justizverwaltung, die dringende Gründe für die Aenderung habe. Der Herr Vorredner habe selbst zugegeben, daß bei der geographischen Konfiguration unseres Landes jede Eintheilung gewisse Mißstände zur Folge haben werde; deshalb könnten auch die hervorgehobenen Nachteile gegenüber der aus dringenden Gründen der Rechtspflege vorgeschlagenen Aenderung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Der wesentliche Grund sei für die Regierung die weitaus zu geringe Beschäftigung des Landgerichts Waldshut gewesen. Dieser Mißstand lasse sich nicht durch eine Reduzirung der Zahl der Richter beheben, da diese Zahl jetzt schon das gesetzlich zulässige Minimum sei. Dagegen werde, wie sich durch die Statistik nachweisen lasse, infolge der vorgeschlagenen Neueintheilung der Gerichtshof genügend beschäftigt werden. Die Regierung sei aus Gründen politischer und geographischer Art und namentlich auch deshalb, weil ein solcher Vorschlag in dem andern Hohen Hause voraussichtlich nicht die Zustimmung finden werde, nicht in der Lage, dem jetzigen Zustand durch Aufhebung des Landgerichts Waldshut abzuhelfen. Andererseits sei sie aber auch nicht in der Lage, denselben fortbestehen zu lassen. Es habe deshalb auch das andere Hohen Haus den Entwurf, der auf geschäftlichen Rücksichten beruhe, welche zu beurtheilen die Justizverwaltung doch wohl am besten in der Lage sei, mit nahezu allen Stimmen angenommen, und es habe demselben insbesondere auch der Vertreter des Bezirks Schopfheim zugestimmt. Ueberhaupt werde aus diesen beiden Bezirken der Vorlage im Allgemeinen Gleichgültigkeit entgegengebracht, wie auch in der That die Abgrenzung des Landgerichtsbezirks für die Einwohner gleichgültig sei. Deswegen könne hier auch nicht entscheidend in Betracht kommen, wohin der Verkehr jener Gegend gravitire. Dies sei übrigens weder nach Freiburg noch nach Waldshut, sondern nach Basel der Fall, und wenn, was er zugeben wolle, auch der Marktverkehr aus dem hinteren Theil des Bezirks Schönau nach Freiburg gehe, so sei dies mehr eine Gewohnheit, die gegenüber den schwerwiegenden Interessen der Rechtspflege nicht ausschlaggebend sein könne. Wenn sich etwa für die hintersten Orte des Amtsbezirks Schönau in der That das Bedürfnis einer Zuteilung zu Freiburg in der Zukunft ergeben sollte, so könnte dies durch Zuteilung der betr. Orte zum Amtsgerichtsbezirk Freiburg auf dem Wege der Verordnung geschehen, und die Regierung werde, wenn derartige Wünsche an sie herantreten, sich nicht ablehnend verhalten; er glaube aber nicht, daß ein derartiges Verlangen werde geäußert werden. Bei dem vorliegenden Gesetzentwurf handle es sich ja nicht — und dies werde stets nicht genügend beachtet — um eine Aenderung des Amtsgerichtsbezirks; beim Amtsgericht und beim Bezirksamt habe Jedermann von Zeit zu Zeit etwas zu thun. Anders sei dies bezüglich des Landgerichts, da im landgerichtlichen Civilverfahren Anwaltszwang bestehe und auch von einem persönlichen Erscheinen der Parteien nicht die Rede sei; die am Sitz des Landgerichts persönlich zu erledigenden Geschäfte beschränkten sich daher im Wesentlichen auf die Bestellung des Anwalts. Zu Strafsachen hätten allerdings die Zeugen persönlich zu erscheinen, allein dort werde für Versäumnis und für Auslagen Entschädigung gewährt und es könne daher auch hier die Veränderung des Landgerichtsbezirks nicht besonders bedeutungsvoll sein. Uebrigens sei ja, wie die Statistik ergebe, sowohl in Civil- wie in Strafsachen

die Zahl der aus diesen Bezirken beim Landgericht zu erledigenden Fälle eine minimale und dasselbe gelte in noch höherem Grad für die schwurgerichtlichen Fälle.

Redner wiederholt, daß eine Abhilfe der bezüglich der Beschäftigung des Landgerichts Waldshut bestehenden Mißstände nothwendig, eine Abhilfe durch Aufhebung dieses Landgerichts aber ausgeschlossen sei. Eine Zuteilung des Bezirks Schopfheim allein wäre eine halbe Maßregel, die den erwünschten Erfolg nicht haben werde. Erhebliche und beachtenswerthe Gründe gegen die geplante Aenderung liegen nicht vor, während diese Aenderung durch dringende Interessen der Justizverwaltung gefordert werde, denen gegenüber die wenigen widerstehenden Einzelinteressen nicht in Betracht kämen.

Zum Schluß weist Redner darauf hin, wie über den vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr seit zwei Monaten in der Presse und sonst debattirt werde, daß aber während dieser ganzen Zeit weder an die Regierung noch an die Stände aus den betheiligten Gemeinden eine Bitte um Beibehaltung der jetzigen Eintheilung gerichtet worden sei; auch hier werde doch der Satz gelten, daß der Nächsteheiligste sein Interesse am besten zu beurtheilen verstehe.

Geheimer Referendar Haas schließt sich, gestützt auf seine Erfahrungen als Verwaltungsbeamter des Amtsbezirks Freiburg, dem Landgerichtspräsidenten Dr. v. Rotted an und bestätigt, daß der Bezirk Schönau mit Freiburg in lebhaftem Verkehr stehe, worauf schon die Anlage einer größeren Zahl kostspieliger Kunststraßen über die den Bezirk Schönau umschließenden Höhenzüge hinweise. Auch werde, wie Redner an der Hand des Eisenbahnfahrtenplans im Einzelnen nachweist, für den Bezirk Schönau durch die neuen strategischen Bahnen keine bequemere Verbindung mit Waldshut erzielt, als die Verbindung mit Freiburg über Basel oder Lörrach-Leopoldshöhe sei. Es sei daher erklärlich, daß im Bezirk Schönau keine Sympathie für den Gesetzentwurf bestehe. Der Bezirk Schopfheim nehme allerdings eine weniger ablehnende Haltung ein, doch würde auch hier der Belassung des gegenwärtigen Zustandes der Vorzug gegeben werden; auch er würde deshalb einer Aenderung des Entwurfs in der Richtung zugestimmt haben, daß nur Schopfheim zu Waldshut zugetheilt werde.

Die vorgeschlagene Maßregel würde zur Folge haben, daß in Freiburg vielleicht ein Landgerichtsrath gespart werden könnte und daß das Landgericht Waldshut besser alimentirt würde. Diesem Gewinn werde aber die Beinträchtigung der geschäftlichen Interessen des Bezirks entgegenstehen. Nachdem die Regierung erklärt habe, der Zuteilung des Bezirks Schopfheim allein nicht zustimmen zu können, sei er zu seinem Bedauern mit Rücksicht auf die geschäftlichen Interessen der Gegend nicht in der Lage, dem Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Geheimerath Dr. Hoff weist darauf hin, daß das Landgericht Waldshut auch nach der Zuteilung der Bezirke Schopfheim und Schönau infolge seines Geschäftsstands in der Lage sein werde, den Interessen der Bewohner des Wiesenthals durch spätere Anberaumung der Sitzungen Rechnung zu tragen, eine Rücksicht, die an dem mehr beschäftigten Freiburger Gerichtshof nicht genommen werden könne. — Uebrigens gehe, wie er glaube, der geschäftliche Verkehr der beiden in Frage stehenden Bezirke vorherrschend nach Basel, insbesondere in finanzieller Beziehung. Ueberhaupt werde der geschäftliche Verkehr durch die Veränderung des Landgerichtsbezirks nicht beeinflusst, auch wenn derselbe jetzt nach Freiburg ginge; der geschäftliche Verkehr richte sich eben nach den Eisenbahn- und Straßenverbindungen.

Es glaube, daß die gegen den Vorschlag von dem Herren Vorrednern geltend gemachten Gründe wesentlich gemüthliche seien, die aber hier nicht in Betracht kommen könnten.

Redner bittet, das Hohen Haus möge dem Gesetzentwurf zustimmen. Für die Stadt Freiburg sei die Maßregel ohne jede Bedeutung, dagegen nicht für den Freiburger Gerichtshof, der, wenn auch in der Folge kein Richter gespart werden könnte, dann eben doch die anhängigen Prozesse rascher erledigen könne. Für das Landgericht Waldshut sei aber die vorgeschlagene Maßregel von fundamentaler Bedeutung, da die Regierung es nicht verantworten könne, einen so wenig beschäftigten Gerichtshof aufrecht zu erhalten. An eine Aufhebung dieses Gerichtshofs sei aber, wie schon hervorgehoben worden sei, aus geographischen und politischen Rücksichten nicht zu denken. Es erübrige also nur, dem Gerichtshof mehr Arbeit zuzuweisen.

Er glaube daher, daß die Rücksichten des Gemüths und etwaige Interessen der Bewohner der hintersten Gemeinden des Bezirks Schönau in den Hintergrund treten müßten gegenüber dem Gesetzesvorschlag, der im allgemeinen Interesse aufgestellt sei und für die Justizverwaltung einen entschiedenen Werth habe.

Geheimerath Dr. v. Hoff erklärt, daß er erst durch die bei der Kommissionsberathung seitens der Regierung abgegebene Erklärung, daß unter allen Umständen an eine Aufhebung des Landgerichts Waldshut nicht gedacht werden könne, dazu bestimmt worden sei, dem Entwurf zu zustimmen. Bei dieser Sachlage müsse eben die nicht genügende Beschäftigung des Waldshuter Gerichtshofs allen andern Momenten gegenüber vorangehen, da eine zu geringe Beschäftigung immer üble Folgen haben werde.



Graf v. Helmsatt ist überzeugt, daß die Interessen von Schönau und Schopfheim durch die geplante Maßregel geschädigt werden. Er könne sich deshalb nicht dazu hergeben, ein Landgericht, dessen Existenzberechtigung sehr in Frage stehe, auf diese Weise lebensfähig zu machen. Eine Aufhebung dieses Landgerichts würde ihm viel eher gerechtfertigt erscheinen. Redner ist daher nicht in der Lage, dem Gesetz zuzustimmen.

Kommerzienrath Sander glaubt nicht, daß der Gesetzentwurf auf die Bevölkerung die notwendige Rücksicht nehme. Die Maßregel werde aber nicht so gleichgiltig für das Volk sein, als seitens der Regierung angenommen werde. Redner würde es deshalb lieber gesehen haben, wenn die Vorlage auf Grund von Petitionen der beteiligten Bezirke erfolgt wäre. Eine Aufhebung des Landgerichts Waldshut würde er nicht befürworten, da er aus eigener Erfahrung wisse, wie unangenehm die Aufhebung einer Staatsstelle in der betr. Stadt empfunden werde. Er glaube aber, daß, wenn die Verhältnisse bis jetzt eine Erhaltung des Landgerichts Waldshut in seinem dermaligen Bestand gestatteten, dies auch noch ferner, etwa bis zur Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, gehen werde, da in diesem Zeitpunkte eine große Anzahl von Richtern ausscheiden würden, wodurch Organisationsänderungen erleichtert würden. Auch seien die Konsequenzen einer Aenderung in der Landgerichtseinteilung nicht außer Acht zu lassen; Wünsche nach solchen Aenderungen könnten in der Folge auch in andern Landestheilen hervortreten.

Redner sei daher nicht in der Lage, dem Entwurf zuzustimmen zu können.

Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck erwidert dem Regierungskommissär, daß Wünsche nach einer Abänderung des Amtsgerichtsbezirks jedenfalls nicht an die Regierung gestellt werden würden, da das Amtsgericht ja in Schönau, also in der Nähe der betr. Gemeinden sei. Dagegen werde die Vortrennung vom Landgerichtsbezirk Freiburg im ganzen Bezirk Schönau, außer etwa in Zell, unangenehm empfunden werden. Bezüglich der Zahl der landgerichtlichen Fälle dürfe nicht auf die Statistik bloß eines Jahres hingewiesen werden, da diese Zahl eine schwankende sei. Wenn übrigens die Zahl dieser Fälle eine sehr geringe sei, so müße die Maßregel auch dem Landgericht Waldshut nichts; werde die Zahl einmal größer, so werde die Unbequemlichkeit für die Bewohner um so größer. Für die beabsichtigte Entlastung des Landgerichts Freiburg sei er zwar sehr dankbar, dasselbe sei wohl genügend, aber doch nicht übermäßig beschäftigt, und er wie seine Kollegen würden jedenfalls auf eine solche Entlastung lieber verzichten.

Der Regierungskommissär, Oberstaatsanwalt Frhr. v. Neuhöronn, wiederholt, daß die Vorlage aus den gewichtigen Interessen der Rechtspflege entstanden sei, welche es erforderten, einen Gerichtshof lebensfähig zu machen oder zu erhalten, den aufzuheben man nicht in der Lage sei. Die Berücksichtigung dieser Interessen sei geradezu Pflicht der Justizverwaltung. Auch die Regierung glaube nicht, daß die Maßregel gerade einem Wunsch der Bevölkerung entspreche; dieselbe sei aber nicht so lange zu verschieben gewesen, bis sich etwa aus der Bevölkerung heraus geradezu ein solcher Wunsch geltend gemacht hätte. Die Maßregel sei an sich dringend geboten und wesentliche Interessen der Bevölkerung ständen ihr nicht entgegen. Dies sei, wie er glaube, der richtige Standpunkt für die Beurtheilung des Gesetzentwurfs.

Der Zeitpunkt der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs sei für eine derartige Organisationsänderung keineswegs besonders günstig; die Einführung des neuen Civilrechts werde der Rechtspflege ohnehin Schwierigkeiten genug bereiten, so daß man jedenfalls zweckmäßig nicht auf jenen Zeitpunkt auch noch die mit einer Organisationsänderung verbundenen Schwierigkeiten verschiebe.

Jetzt sei eine Bahnverbindung neu geschaffen, mittelst welcher der Weg nach Waldshut für die beiden Bezirke ebenso nahe oder näher sei, als der Weg nach Freiburg; dadurch sei eine Zuthellung der beiden Bezirke zu Waldshut möglich geworden und diese Maßregel müße daher jetzt ins Auge gefaßt werden, wenn sie überhaupt getroffen werden wolle.

In der heutigen Diskussion seien, wie er glaube, keine Gesichtspunkte hervorgetreten, welche das Hohe Haus bestimmen könnten, einen von dem Hohen andern Hause bereits angenommenen Gesetzentwurf zu Fall zu bringen, der das einzige Mittel sei, den Gerichtshof in Waldshut dauernd zu erhalten.

Geheimerath Dr. v. Holt kann einen Gegensatz zwischen den Interessen des Volkes und denjenigen der Justizverwaltung nicht anerkennen. Der Vorschlag der Regierung sei nicht im Interesse der Richter, sondern im Interesse der Rechtspflege und damit im eminentesten Sinne im Interesse des Volks gelegen.

Uebrigens werde die neue Bahnverbindung mit Sicherheit auch eine Aenderung in den Verkehrsverhältnissen der betr. Gegend herbeiführen.

Graf v. Hennin schließt sich dem Herrn Landgerichtspräsidenten v. Rotteck vollständig an und ist, nachdem die Regierung es ablehnte, auf eine Zuthellung des Bezirks Schopfheim allein einzugehen, ebenfalls in der Lage, gegen den Entwurf stimmen zu müssen.

Der Berichterstatter empfiehlt in seinem Schlusssatz den Kommissionsantrag zur Annahme, da nach seiner Ueberzeugung die Bevölkerung der beiden Bezirke in der Mehrzahl dem Gesetz gleichgiltig gegenüberstehe.

Hierauf wird, wie schon im vorläufigen Bericht erwähnt, der Gesetzentwurf mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen.

Frhr. v. Müdt erstattet sodann den zweiten Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betr. die Aenderung des Gesetzes vom

20. Februar 1868 über die Anlage der Ortsstraßen etc. und führt aus:

Das Hohe andere Haus habe in der Sitzung vom 10. ds. Mts. dem Gesetzentwurf in der von diesem Hohen Hause beschlossenen Fassung mit einigen Aenderungen, die übrigens zum größten Theil nur redaktioneller Natur seien, die Zustimmung erteilt. Materiell seien lediglich die zu den Artikeln 5 und 6 beschlossenen Aenderungen.

Die Regierung habe geglaubt, gegenüber den weitgehenden Rechten, welche der Entwurf den Gemeinden gewähre, dadurch ein Gegengewicht schaffen zu sollen, daß ein gewisser Zeitpunkt nach der Feststellung des Bauplans bestimmt werde, nach welchem die Gemeinde verpflichtet sein solle, das zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortsstraße nöthige Grundstück zu erwerben. Diese Frist sei in dem Regierungsentwurf auf 10 Jahre seit Feststellung des Bauplans bemessen, von diesem Hohen Hause jedoch auf 20 Jahre erstreckt worden; die betr. Bestimmung sei aber von dem Hohen andern Hause abgelehnt worden. Redner verliest die für den Strich maßgebenden Gründe aus dem Bericht der Kommission der Zweiten Kammer. Zum Ersatz dafür seien die Rechte der Gemeinde (Art. 5) in der Richtung beschränkt worden, daß die stückweise Erwerbung des zur Straßenherstellung notwendigen Geländes nicht, wie nach dem Entwurf, zulässig sein solle. Mit diesen Aenderungen habe sich die Regierung einverstanden erklärt und auch die Kommission sei bei ihrer neuerlichen Berathung zu dem Resultat gelangt, die Aenderung zur Annahme zu empfehlen, um nicht das Gesetz, welches auch in dieser Fassung einen großen Fortschritt gegen die bisherige Gesetzgebung enthalte, scheitern zu lassen; die Kommission sehe sich aber veranlaßt, dem Wunsch Ausdruck zu geben, die Gemeinden möchten bei Feststellung der Ortsbaupläne mit möglichster Berücksichtigung der Interessen der Privateigentümer verfahren.

Die übrigen, lediglich redaktionellen Aenderungen gäben zu Einwendungen keinen Anlaß und die Kommission beantrage daher, dem Gesetzentwurf in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zuzustimmen und hierüber in abgeklärter Form zu beraten.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr führt aus, daß die Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf zum Schutz der Grundeigentümer gegenüber den Gemeinden für notwendig erachtet habe, in dem Hohen andern Hause eine noch weniger günstige Aufnahme gefunden hätten, als es in diesem Hohen Hause der Fall gewesen sei. Schon in der Kommission des Hohen andern Hauses seien die Interessen der Gemeinden so sehr in den Vordergrund gestellt worden, daß die 20jährige Frist des Art. 6, nach deren Ablauf der Eigentümer des in die Straße fallenden Grundstücks die Uebernahme desselben durch die Gemeinde verlangen könne, keine Zustimmung gefunden habe. Die aus dieser Bestimmung für die Gemeinden befürchteten Gefahren seien für so erheblich erachtet worden, daß man selbst die Ablehnung des ganzen Entwurfs der Beibehaltung dieser Bestimmung vorgezogen haben würde.

Die Regierung habe sich zwar nicht davon zu überzeugen vermocht, daß bei Beibehaltung dieser Vorschrift die befürchteten Gefahren für die Städte in der That bevorstehen würden; sie habe aber, vor die Frage gestellt, ob das Gesetz überhaupt aus diesem Grunde scheitern solle, der Annahme des Gesetzes ohne diese Beschränkung den Vorzug geben zu sollen geglaubt, da das Gesetz auch in dieser Fassung im Stande sein werde, jetzt vorhandene Mißstände zu beseitigen. Für die Entscheidung der Regierung sei in Betracht gekommen, daß schon die weitere in Art. 6 aufgenommene Bestimmung, wonach der Eigentümer unter gewissen Umständen die sofortige Uebernahme durch die Gemeinde verlangen kann, sowie die zu Art. 5 von der Zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung die Lage des Eigentümers gegenüber dem jetzigen Zustand verbessere.

Auch sei in Betracht gezogen worden, daß die 20jährige Frist dem Eigentümer ohnehin einen geringeren Schutz gewährt haben würde, als die im Regierungsentwurf vorgesehene 10jährige Frist. Schließlich sei noch die Erwägung maßgebend gewesen, daß bei uns nicht wie in Württemberg und Preußen mit der Feststellung des Bauplans schon die Verbindlichkeit des Eigentümers zur Abtretung des Grundstücks begründet werde, sondern daß diese Verpflichtung erst durch das Staatsministerium ausgesprochen werden müsse. Es sei daher nicht nur der Bezirksrath bei der Genehmigung der Ortsbaupläne in der Lage, die schlimmsten Mißstände zu beseitigen, wenn etwa seitens der Gemeinden Baupläne aufgestellt würden, die erst in 30 oder 40 Jahren zur Ausführung kommen sollten, sondern es könne in solchen Fällen auch das Staatsministerium ablehnen, die Verpflichtung zur Abtretung auszusprechen.

Aus diesen Gründen habe die Regierung auf den weiteren Schutz verzichten zu können geglaubt.

Redner bittet zum Schluß um Annahme des Kommissionsantrags.

Der Gesetzentwurf wird sodann ohne weitere Diskussion nach dem Antrag der Kommission in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Hierauf verliest Landgerichtspräsident Dr. v. Rotteck den Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf betr. die Auflösung der Gemeinde Neuenheim und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Heidelberg.

Die Kommission beantragt, das Hohe Haus wolle dem Gesetzentwurf nach der Fassung der Hohen Zweiten Kammer seine Zustimmung erteilen.

Kirchenrath D. Hausrath weist zu § 4 darauf hin,

daß, wenn nur der Gemeinderath von Neuenheim die zwei Mitglieder in den Stadtrath von Heidelberg zu wählen habe, die staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim, zu denen auch er gehöre, bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Stadtraths in diesem nicht vertreten seien, was um so mehr in's Gewicht fallen werde, als die Interessen der bürgerlichen Ortsbürger und der staatsbürgerlichen Einwohner ganz verschiedene seien, und gerade in dieser ersten Zeit alle wichtigeren Fragen zum Austrag gebracht werden müßten. Er würde daher wünschen, daß hinter den Worten „vom Gemeinderath“ eingeschaltet werde „unter Zugzug der Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner“. Da aber ein Abänderungsantrag im gegenwärtigen Stadium keine Aussicht auf Annahme habe, wäre Redner der Regierung zu Dank verpflichtet, wenn sie die Erklärung abzugeben vermöchte, daß unter dem Gemeinderath in § 4 der durch die Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner erweiterte Gemeinderath zu verstehen sei.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr glaubt die von dem Herrn Vorredner gewünschte Beruhigung in einer andern Richtung gewähren zu können. Voraussetzlich bedürfe das vorliegende Gesetz noch weiterer Ergänzung durch ein Uebereinkommen der beiden Gemeinden über den Vollzug desselben. Dieses Uebereinkommen müße bis zum 1. Januar 1891, dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, abgeschlossen werden und in dieser Zeit seien die staatsbürgerlichen Einwohner im Gemeinderath Neuenheim ja vertreten. Erst im Jahre 1891 habe sodann der Gemeinderath von Neuenheim zwei Vertreter in den Stadtrath von Heidelberg zu wählen. Ob die Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner berechtigt seien, bei dieser Wahl mitzuwirken, erscheine ihm im Hinblick auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Wirkungsbereich dieser Vertreter zweifelhaft.

Der Berichterstatter hält die Befürchtung, daß in der Uebergangszeit die Interessen der staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim nicht genügend gewahrt würden, für unbegründet, da die Interessen derselben gegenüber den bürgerlichen Interessen der Ortsbürger von dem jetzigen Stadtrath Heidelberg genügend vertreten würden.

Kirchenrath D. Hausrath befreit die Richtigkeit der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, da die Interessen der staatsbürgerlichen Einwohner von Neuenheim sich nicht überall mit den Interessen der Stadt Heidelberg decken.

Der Gesetzentwurf wird sodann zur Abstimmung gebracht und in der Fassung der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Ueber die Bitte des Stadtraths Lahr um Wiedererrichtung der Wasser- und Straßenbauinspektion Lahr berichtet namens der Petitionskommission Geh. Referendar P. a. s. unter Verlesung des Kommissionsberichts. Aus demselben ist zu ersehen: Die Zerlegung des im Jahre 1881 aus den früheren Inspektionsbezirken Offenburg und Lahr gebildeten jetzigen Inspektionsbezirks Offenburg halte die Kommission im Hinblick auf die ausgedehnte Geschäftsaufgabe dieser Inspektion nicht für unzweckmäßig; auch glaube sie, daß die der territorialen Abgrenzung des Inspektionsbezirks Lahr entgegenstehenden Schwierigkeiten wohl beseitigt werden könnten. Ferner werde anerkannt, daß die Gewinnung eines staatlichen Ingenieurs mit dem Sitz in Lahr den Interessen der Stadt wegen des Vorkommens technischer Berathungen und namentlich mit Rücksicht auf die bedeutende Industrie daselbst in hohem Grade wünschenswert sei. Die Kommission erachte daher eine wohlwollende Erwägung des Gesuchs seitens der Groß-Regierung für empfehlenswert und beantragt, die Petition der Groß-Regierung empfehlend zu überweisen.

Ministerialdirektor Geheimerath Eisenlohr kann die Erklärung abgeben, daß die Groß-Regierung durchaus bereit sei, die Petition einer erneuten Prüfung zu unterziehen, bei welcher sie sich um wohlwollender Gesinnung gegen die Stadt Lahr leiten lassen werde; er könne aber die Schwierigkeiten nicht verhehlen, welche der Gewährung des Gesuchs entgegenstünden, da der Amtsbezirk Lahr allein für einen Inspektionsbezirk zu klein sei, die Wiedervereinigung von Wolfach mit Lahr zu einem Bezirk aber im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse schwierig sei. Die Zuthellung des Bezirks Ettenheim zu einem Inspektionsbezirk Lahr würde die Kreiseinteilung durchkreuzen und deshalb unerwünscht sein.

Redner wäre der Kommission dankbar gewesen, wenn sie mitgetheilt hätte, in welcher Weise sich nach ihrer Ansicht die bestehenden Schwierigkeiten beseitigen ließen. Kommerzienrath Sander dankt der Kommission und der Regierung für die der Petition gegenüber eingenommene wohlwollende Stellung. Wenn einmal die Straßenbahn Lahr-Neidenbach erbaut sei und diese eine Verbindung mit der Ringthalbahn erhalte, könne auch die Verbindung des Bezirks Wolfach mit Lahr in Frage kommen. Doch bitte er, daß die Regierung dem geäußerten Wunsch schon früher willfahre. Auch wenn der Inspektionsbezirk nur den Amtsbezirk Lahr einfasse, werde ein Ingenieur genügende Beschäftigung haben, da in Lahr eine Reihe dringender technischer Fragen zu erledigen sei und der Verkehr des Bezirksamts mit der Inspektion Offenburg in vielen dringenden Fällen eine Verkömmerung veranlasse.

Der Kommissionsantrag wird sodann angenommen. Graf v. Hennin verliest sodann den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über den Gesetzentwurf betr. die Erbauung einer Bahn von Ettenheimmünster an den Rhein und über die Petition des Stadtraths Lahr betr. die Erbauung der gleichen Linie und der Straßenbahn Neidenbach-Lahr bis an den Rhein.

Die Kommission hält die in Aussicht genommene Staatsunterstützung zu dem Bau der Lokalbahn Ettenheimmünster an den Rhein für geboten, da es ohne diesen



Zusatz schon wegen des zu erwartenden geringen Verkehrs nicht möglich sei, dieses Unternehmen zu Stande zu bringen, und empfiehlt den Gesetzentwurf zur Annahme.

Die Petition des Stadtraths Lahr, in welcher der Wunsch vorgetragen wird, daß falls das Straßenbahnunternehmen Neichenbach-Laehr-Rheinufer bei zweckentsprechendem Betrieb nicht zu 3,5 Proz. rentire, der Gesellschaft eine staatliche Hilfe in Form einer nachträglichen Subventionierung zu Theil werde, beantragt die Kommission gleichzeitig für erledigt zu erklären, da die von der Großh. Regierung früher angestellte Berechnung für diese Bahn einen Ertrag von 3,5 Proz. ergeben habe, dieses Ergebnis auch wohl bei einer neuerlichen Berechnung eine Aenderung nicht erleiden werde, weitere Verhandlungen aber nur das Lahrer Unternehmen, das zur Zeit dem Abschluß nahe sei, verzögern könnte; überhaupt sei eine Zinsengarantie seitens der Regierung auch in anderen Fällen bisher nicht übernommen worden.

Kommerzienrath San der kann sich mit den Anträgen der Kommission vollständig einverstanden erklären. Auch er stehe dem Bahnprojekt Ettenheimmünster-Rheinau sympathisch gegenüber und finde es durchaus gerechtfertigt, wenn die Stadt Ettenheim ihre Verkehrsverhältnisse zu verbessern sich bemühe. Die auch in dem anderen Hohen Hause beschlossene Verstimmlung der Einwohner der Stadt Lahr sei nicht gegen das Projekt der Ettenheimer Bahn gerichtet, sondern beziehe sich auf die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs, in welchem die Konkurrenzverhältnisse der beiden in Frage stehenden Lokalbahnen hervorgehoben seien. Daß die Lahrer Lokalbahn vom Staat nicht unterstützt werde, dagegen ein angelegtes Konkurrenzunternehmen eine Staatsunterstützung erhalte, habe die schon seit Jahren und, wie er glaube, nicht ohne Grund bestehende Verstimmlung über eine Zurücksetzung von Lahr seitens der Regierung wieder zum Ausdruck gebracht. Gegen den Staatszuschuß zu dem Ettenheimer Unternehmen könne aber mit Grund nichts eingewendet werden, im Gegentheil glaube er, daß die Unterstützung noch eine größere sein sollte, da der Verkehr in jener Gegend geringer sei, als angenommen werde. Eine Industrie werde sich dort auch durch den Bau der Lokalbahn nicht künstlich hervorgerufen lassen. Uebrigens sei auch noch zweifelhaft, ob sich ein Unternehmer für das Ettenheimer Projekt finden werde, da die Straßburger Straßenbahngesellschaft sich nur unter der Bedingung zur Uebernahme des Baues und Betriebs bereit gefunden habe, daß sie auch auf elsässischer Seite die Konzession erhalte. Letzteres sei aber bei der von der elsässischen Regierung bisher in dieser Beziehung eingenommenen Stellung nicht anzunehmen, da man auch die Fortsetzung der Lahrer Lokalbahn bis Erstein nicht gestattet habe.

Von der Petition des Stadtraths Lahr verspreche er sich keinen Erfolg, da die durch die Ettenheimer Bahn dem Lahrer Unternehmen etwa gemachte Konkurrenz sich nicht werde berechnen lassen. Uebrigens glaube er, daß nach den örtlichen Verhältnissen eine solche Konkurrenz gar nicht eintreten werde, wenigstens vorerst nicht, so lange beide Lokalbahnen am Rhein ihr Ende finden. Die beste und richtigste Lösung der ganzen Frage wäre freilich die, daß die beiden Unternehmen verbunden würden, entweder im Gebirg oder am Rhein, dann wäre jeder Anlaß zu einem Widerstand der Stadt Lahr gegenüber dem Ettenheimer Projekt beseitigt.

Nedner wiederholt, er könne nur wünschen, daß das Ettenheimer Projekt bald der Verwirklichung entgegen gehe, daß aber auch Lahr möglichst bald in den Besitz der Konzession gelange; in diesem Falle zweifle er nicht daran, daß die Zustimmung in Lahr sich legen werde, da man bald erkennen werde, daß die Lahrer Linie in der That von sich aus finanziell bestehen könne.

Der Regierungskommissär Geheimrath Referendar Zittel erklärt, daß die Regierung den Ausführungen des Kommissionsberichts vollständig beizutreten vermöge und daß sie der Kommission für ihre objektive und sachgemäße Behandlung der ganzen Angelegenheit zu Dank verpflichtet sei.

Es sei eigentümlich, daß sowohl in diesem wie in dem anderen Hohen Hause bei der Berathung über den vorliegenden Gesetzentwurf über die Ettenheimer Bahn weniger gesprochen worden sei als über eine andere Bahn, eine angebliche Konkurrenzbahn, die aber hier gar nicht in Frage stehe. Gegen das hier zur Berathung stehende Projekt seien von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Wenn der Herr Vorredner auf die demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten hingewiesen habe, so sei zwar zuzugeben, daß noch nicht alles vollständig gegeben sei; aller Voraussicht nach werde es aber gelingen, die noch bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden. Die

Straßburger Straßenbahngesellschaft habe allerdings die Uebernahme des Betriebes der Bahn von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß sie auch von der elsässischen Regierung für die Strecke vom rechten Rheinufer bis in den Ort Rheinau, wo jetzt schon eine von dieser Gesellschaft betriebene Lokalbahn endige, konzessionirt werde. Es handle sich aber hier nur um eine Strecke von 900 m und es sei nicht anzunehmen, daß die elsässische Regierung entgegen den Verkehrsinteressen der beteiligten Orte die Weiterführung der Bahn auf dieser kurzen Strecke verweigern werde.

Bezüglich des Lahrer Bahnunternehmens sei die Regierung bei der seit dem letzten Landtag vorgenommenen Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Bahn existenzfähig sein werde, und es sei deshalb ein Staatszuschuß für den Bau dieser Bahn abgelehnt worden. Bei der Berechnung des Ertrags dieser Bahn sei allerdings die Konkurrenz der Ettenheimer Bahn nicht in Betracht gezogen worden, es wäre dies aber auch jetzt bei einer nochmaligen Berechnung ohne Bedeutung. Derartige Rentabilitätsberechnungen seien überhaupt nicht mit absoluter Sicherheit anzustellen; die Betriebsausgaben ließen sich zwar mit ziemlicher Sicherheit berechnen, nicht aber auch die Einnahmen aus dem Betrieb. Die Lahrer Bahn weise sowohl bezüglich der Anlagelosten als der Verkehrsverhältnisse der Gegend so günstige Verhältnisse auf, daß, wenn diese Bahn sich nicht von sich aus rentiren würde, es überhaupt schwer sein würde, irgend eine Lokalbahn ohne staatliche Unterstützung zu bauen. Auch der Stadtrath von Lahr zweifle wohl nicht an der Rentabilität dieser Bahn und derselbe habe behauptet auch der Regierung gegenüber auf einen Staatszuschuß verzichtet. Es sei auch neuerdings ein Begehren um einen Staatszuschuß nicht an die Regierung gerichtet worden, sondern der Regierung sei nur die an die Landstände gerichtete Petition zur einwilligen Kenntnisaufnahme mitgeteilt worden. Dagegen seien die Verhandlungen auf der bisherigen Grundlage inzwischen weiter geführt worden, so daß die Ertheilung der Konzession demnächst werde erfolgen können.

Bei dieser Sachlage sei der Kommissionsantrag, die fragliche Petition für erledigt zu erklären, durchaus angemessen, und er bitte das Hohe Haus, denselben anzunehmen. Eine weitere Prüfung des Lahrer Unternehmens seitens der Regierung werde die Verwirklichung desselben nur verzögern.

Darauf wird, wie schon im vorläufigen Bericht erwähnt, der Kommissionsantrag angenommen.

**2. Karlsruhe, 14. Juni. 76. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Ramey, zeitweilig des ersten Vicepräsidenten Friedrich.** Unserem vorläufigen Bericht haben wir folgendes nachzutragen:

Abg. Klein-Wertheim berichtet an der Hand der Regierungsvorlage über den Staatsvertrag zwischen Baden und Hessen, die Erbauung einer Eisenbahn von Weinheim nach Firth betr., und erläutert die 16 Artikel desselben einzeln. Die Bahn soll in einer Länge von 18 Kilometern, davon 2 Kilometer auf badischem Gebiet, das Weichenthal durchziehen, wird auf hessische Kosten gebaut und verwaltet, genießt in Baden Befreiung von Staatssteuern, Kreis- und Gemeindeumlagen; die Landeshoheit bleibt, soweit badisches Gebiet in Frage kommt, dem Großherzogthum. — Der Antrag geht auf Zustimmung zu dem Vertrage.

Geheimer Referendar Zittel: Die gegenwärtige Vorlage sei wohl eine der erfreulichsten, welche die Großh. Regierung in Eisenbahnsachen diesem Landtage zu machen in der Lage war. Der abgeschlossene Staatsvertrag gewähre dem Großherzogthum Baden, der Stadt Weinheim, wie auch der Main-Neckarbahn eine Reihe von nicht zu unterschätzenden Vortheilen, ohne daß hessischerseits von Baden erhebliche Gegenleistungen und Opfer verlangt würden. Denn die Einräumung der Steuerbefreiung könne kaum als eine Belastung des badischen Staates angesehen werden, da hier nur ein Verzicht auf die Besteuerung eines Unternehmens vorliege, das, wenn es von Baden selbst ausgeführt würde, ebenfalls steuerfrei sein würde. Die hessische Regierung beabsichtige, nach den der Großh. Regierung gewordenen Mittheilungen, sofort nach der Genehmigung des Vertrages mit den Vorarbeiten zu beginnen.

Was dagegen die Ausführung der Bahn selbst betreffe, so seien hier noch einige Vorbedingungen zu erfüllen, worauf auch Art. 15 des Vertrags Bezug nehme. Namentlich komme hierbei in Betracht, daß nach den hessischen Gesetzen von den beteiligten Gemeinden gewisse

Leistungen aufzubringen seien, über welche sich dieselben zum Theil noch nicht schlüssig gemacht hätten. Sollten dieselben die von ihnen geforderten Leistungen nicht gewähren, so würde der Staatsvertrag nach 7 Jahren hinfällig werden, so daß dann beide Regierungen wieder freie Hand haben würden. Von der badischen Gemeinde Weinheim werde ein Beitrag nicht verlangt, es dürfe aber wohl erwartet werden, daß dieselbe dem Unternehmen freundlich entgegenkomme und die hessische Regierung bei dessen Ausführung thunlichst unterstütze werde.

Abg. Klein-Wertheim begrüßt das Projekt mit Freuden und hofft, daß etwaigen Wünschen der Stadt Weinheim Rücksicht getragen werde.

Sodann berichtet Abg. v. Duol über die Thätigkeit der Geschäftsordnungskommission betr. die Aufhebung provisorischer Gesetze. — Er könne sofort bemerken, daß sein Antrag dahin gehe, daß das Haus von jeder Reklamation absehen möge. Doch wolle er hier 5 Punkte zur Sprache bringen:

Zunächst die bereits beim Etat des Kultusministeriums und dem Eisenbahnbetriebsbudget besprochene Staatsministerialentschließung vom 27. Dezember 1889, betr. den Vollzug der Gehaltsordnung, wonach bei Stellen, welche zwei Gehaltsklassen haben, in der Regel nur akademisch gebildete Beamte in die höhere Gehaltsklasse einrückten sollten, andere dagegen nur ausnahmsweise, falls sie sich hervorragend ausgezeichnet haben und im Besitze zweier Zulagen sind.

Auf die Erörterungen, ob diese Entschließung nicht dem Sinn und Geiste des Beamtengesetzes widerspreche, habe die Großh. Regierung unter'm 12. Mai die Erklärung abgegeben, daß die Allerhöchste Zustimmung dazu werde eingeholt werden, daß bei Beamten, welche sich bereits in solchen Stellen befinden, von dem Erforderniß der zweimaligen Zulage abgesehen werden könne, vorausgesetzt, daß bis zum Tage des Aufrückens zehn Jahre in dieser Stellung verfloßen seien.

Mit dieser Erklärung habe sich die Kommission befriedigt erklärt.

Sodann habe die Verordnung vom 25. Januar 1889, wonach Versteigerungen durch Beamte nicht in Wirthshäusern, sondern in den Rathhäusern vorzunehmen seien, Bedenken in der Hinsicht erregt, ob man den Beamten so etwas befehlen könne und ob die Gemeinden verpflichtet seien, ihre Rathhäuser dazu herzugeben. Allein auch hier sei keine Reklamation am Plage, da schon die Zwangsvollstreckungsordnung vom Jahre 1879 eine derartige Bestimmung enthalte und die Verpflichtung der Gemeinden sich aus dem Obergewaltrechte des Staates herleite.

Drittens bestimme die Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 2. November 1889 betr. die Geschäftsordnung für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden, in § 44 Ziff. 2, daß bei Pfandbestellungen vor dem Amtsgerichte der Stellvertreter einer nicht anwesenden Partei eine öffentliche Vollmacht haben müsse, während das Gesetz vom 20. Juli 1888 nur eine beglaubigte Privaturkunde verlange. Man verzichte hier auf Reklamation mit Rücksicht auf das neue, am 1. Juli 1. J. in Kraft tretende Gesetz, wonach die Parteien überhaupt nicht mehr in Person zu erscheinen brauchten, so daß die Frage gegenstandslos werde. Uebrigens räume die Großh. Regierung auch nicht ein, daß hier ein Widerspruch bestehe, da jenes Gesetz von 1888 nur auf die Notare Bezug habe.

Sodann habe die Steuerdirektion unter'm 27. Januar 1888 eine Verordnung betr. die Kontrolle der Kunstweinfabrikation erlassen, welche, wie auch vom Großh. Finanzministerium zugelassen sei, keine Anwendung auf das später zustandgekommene sog. Hausstrunkgesetz finden könne.

Schließlich komme er nochmals auf die Verordnung des Justizministeriums vom 2. November 1889, welche in § 125 bestimme, daß der Ankauf der Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftssteuer bis auf Weiteres durch die Amtsgerichte stattfinden solle. Eine solche Vermischung steuerlicher und juristischer Thätigkeit sei nicht zu billigen, stehe auch in Widerspruch mit § 4 des E. G. z. G. L. 9, der nur Geschäfte der Justizverwaltung an die Richter zu übertragen gestatte.

Die Großh. Regierung habe auch hier die Aenderung in Aussicht gestellt.

Er wiederhole daher den Eingangs bezeichneten Antrag. Derselbe wird angenommen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Staatspapiere.		Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 R.	
Baden 4 Obligat.	102.30	94	—
4 Obl. v. 1886 R.	104.10	3 Ansländ. Ehr.	63.50
4 Obl. v. 1886 R.	107.60	Serbien 5 Goldrente	88. —
4 Obl. v. 1886 R.	105.90	Schweden 4 R.	102.40
4 Obl. v. 1886 R.	106.90	Span. 4 Ansländ. Rente	— —
4 Obl. v. 1886 R.	106.50	3/2 Berner Obligat. Fr.	99.70
4 Obl. v. 1886 R.	100.50	4 Ansländ. Rente	98.40
4 Obl. v. 1886 R.	100.70	5 Ansländ. Rente	103.30
4 Obl. v. 1886 R.	100.70	5 Ansländ. Rente	88. —
4 Obl. v. 1886 R.	103.50	S.-Amerik. 5 Ansländ. Rente	88. —
4 Obl. v. 1886 R.	95. —	4 Deutsche R.-Bant R.	141.10
4 Obl. v. 1886 R.	77.60	4 Badische Bant Ehr.	114.80
4 Obl. v. 1886 R.	76.50	5 Basler Bantverein Fr.	151.50
4 Obl. v. 1886 R.	87.80	5 Berlin Handelsges. R.	168.20
4 Obl. v. 1886 R.	89.70	4 Darmstädter Bant R.	— —
4 Obl. v. 1886 R.	95.60	4 Deutsche Bant R.	137.50
4 Obl. v. 1886 R.	99.30	4 Deutsche Vereinsb. R.	113. —
4 Obl. v. 1886 R.	102.80	4 D. Unionb.-R. 65% E. R.	83. —
4 Obl. v. 1886 R.	— —	4 D. Komm. Bant Ehr.	222.50
4 Obl. v. 1886 R.	73.30	4 D. Kreditanstalt R.	263. —
4 Obl. v. 1886 R.	96.80	4 Rhein. Kreditbank Ehr.	122.40
4 Obl. v. 1886 R.	— —	4 D. Effekt- u. Wechsel-B.	— —
4 Obl. v. 1886 R.	— —	40% einbezahlt Ehr.	128.30

**Frankfurter Kurse vom 16. Juni 1890.**

Eisenbahn-Aktien.		Bausparnisse.	
Medl. Frdr.-Franz R.	164. —	4 Bausparn. IV Ser.	103.80
Bfält. Nordb.-Bahn R.	149.50	4 Bausparn. V Ser.	103.10
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	118.50	4 Bausparn. VI Ser.	103.30
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	163.20	4 Bausparn. VII Ser.	106. —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	298.30	4 Bausparn. VIII Ser.	66.80
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	172. —	4 Bausparn. IX Ser.	107.20
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	199. —	4 Bausparn. X Ser.	84.50
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	120. —	4 Bausparn. XI Ser.	64.90
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	182. —	4 Bausparn. XII Ser.	103.80
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	204. —	4 Bausparn. XIII Ser.	101.30
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XIV Ser.	112.50
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XV Ser.	100.80
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XVI Ser.	102. —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XVII Ser.	95.80
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XVIII Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XIX Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XX Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXI Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXII Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXIII Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXIV Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXV Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXVI Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXVII Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXVIII Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXIX Ser.	— —
4 Bfält. Nordb.-Bahn R.	— —	4 Bausparn. XXX Ser.	— —

Veränderliche Lose.		Bausparnisse.	
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. IV Ser.	103.80
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. V Ser.	103.10
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. VI Ser.	103.30
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. VII Ser.	106. —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. VIII Ser.	66.80
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. IX Ser.	107.20
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. X Ser.	84.50
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XI Ser.	64.90
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XII Ser.	103.80
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XIII Ser.	101.30
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XIV Ser.	112.50
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XV Ser.	100.80
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XVI Ser.	102. —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XVII Ser.	95.80
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XVIII Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XIX Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XX Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXI Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXII Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXIII Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXIV Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXV Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXVI Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXVII Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXVIII Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXIX Ser.	— —
3 Ital. gar. E.-B. R.	58.40	4 Bausparn. XXX Ser.	— —



**Bürgerliche Rechtspflege.**

**Angebot.**  
E. 333.2. Nr. 7315. Säckingen.  
Das Groß. Amtsgericht Säckingen hat  
unterm heutigen folgendes Angebot  
erlassen:

**Aufgebot.**

- I. Auf Antrag der Gemeinde Rütte,  
als Besitzerin von:
- a. ein zweistöckiges Schul- und Rath-  
haus im Ort Rütte, nebst 39 a  
69 m Hofraibe, Hausgarten, Acker  
und Wiesen, Gemann Bühl, neben  
Güterweg beiderseits, Lagerbuch  
Nr. 11 im Anschlag von 4000 M.,
  - b. 5 ha 41 a 89 m Acker auf dem  
Bühl, neben Gemeindegeweg, Lager-  
buch Nr. 4, im Anschlag von  
200 M.,
  - c. 3 ha 61 a 94 m Acker auf der alten  
Mitte, neben Bismalstraße und  
Gemeindegeweg, Lagerbuch Nr. 225,  
im Anschlag von 100 M.,
  - d. 6 a 46 m Acker im hinteren Ge-  
meinholz, neben Weg und Wald,  
Lagerbuch Nr. 299, im Anschlag  
von 5 M.,
  - e. 10 a 48 m Acker im Felgle, neben  
Weg beiderseits, Lagerbuch Nr.  
339, im Anschlag von 2 M.,
  - f. 43 a 39 m Wiesen in der Gemein-  
dehalben auf der hinteren Schwand,  
neben Wald, Lagerbuch Nr. 523,  
im Anschlag von 100 M.,
  - g. 67 a 5 m Wiesen in der Gemein-  
dehalben, neben Wald beiderseits,  
Lagerbuch Nr. 807, im Anschlag  
von 30 M.,
  - h. 32 ha 31 a 64 m Wald, neben  
Gemarkung Grosherrschwand und  
Gemarkung Herrschried, Lager-  
buch Nr. 808, im Anschlag von  
6000 M.,
  - i. 67 qm Feuerweier, Lagerbuch Nr.  
154,

werden Alle, welche in den Grund- u.  
Unterpfandsbüchern nicht eingetragene  
dingliche oder auf einem Stammguts-  
oder Familiengutsverbanne beruhende  
Rechte an diesen Gegenständen bean-  
spruchen, aufgefordert, ihre Ansprüche  
spätestens im Aufgebotsstermin anzumel-  
den, widrigenfalls die nicht angemeldeten  
Ansprüche für erloschen erklärt werden.  
II. Aufgebotsstermin ist bestimmt auf  
Mittwoch 17. September 1890,  
vormittags 9 Uhr.

Säckingen, den 9. Juni 1890.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:  
Frey.

**Handelsregister.**

E. 330. Freiburg. In das dies-  
seitige Handelsregister wurde ein-  
getragen:

**A. Zum Firmenregister**

- Band I.**  
Zu D. 3. 101. Die Firma „Oskar  
Biffier“ dahier ist als Einzelfirma er-  
loschen.  
Zu D. 3. 59. Die Firma „Alb. Geb-  
hardt“ dahier ist als Einzelfirma er-  
loschen.  
Zu D. 3. 733. Die Firma „Brauerer  
P. Wühlberger“ dahier ist erloschen.  
Zu D. 3. 534. Die Firma „Heinrich  
Tritschler“ dahier ist erloschen.  
Zu D. 3. 275. Die Firma „Wilhelm  
Gottardt“ dahier ist erloschen.  
Zu D. 3. 795. Die Firma „Carl  
Bäumer“ dahier ist erloschen.  
Zu D. 3. 706. Die Firma „Friedrich  
Ernst Hehenfeld“ dahier ist erloschen.  
Zu D. 3. 574. Die Firma „J. Bir-  
melin Sohn“ in Mengen ist erloschen.  
Zu D. 3. 671. Firma „Haslach  
Sagmühle“. Inhaber der Firma ist mit  
Wirkung vom 1. April d. J. und mit  
dem Rechte, dieselbe weiter zu führen  
und zu zeichnen, „Karl Kern“ in Frei-  
burg. Nach dessen Ehevertrag mit  
Anna, geb. Casell, wirt jeder Theil  
100 M. zur Gemeinschaft ein, während  
alles übrige, active und passive Ver-  
mögen beider Ehegatten davon aus-  
geschlossen bleibt.  
Zu D. 3. 716. Firma „J. B. Adler“  
in Freiburg. Der Ehevertrag des Jo-  
hann Baptist Adler mit Louise, geb.  
Zähringer, monach jeder Eheheil 50  
Mark in die Gemeinschaft einwirft,  
während alles übrige, active u. passive  
Vermögen und Kapitalvermögen beider  
Theile davon ausgeschlossen wird.  
Zu D. 3. 542. Die Firma „E. Weis-  
haar“ dahier ist erloschen.

**Band II.**

- D. 3. 150. Firma „Ferdinand Mo-  
rath“ in Hochdorf. Inhaber Ferdinand  
Morath in Hochdorf. Nach dessen Ehe-  
vertrag mit Maria Frida, geb. Gals,  
wirft jeder Theil 50 M. zur Gemein-  
schaft ein, während alles übrige Ver-  
mögen nebst den eigenen Schulden bei-  
der Theile davon ausgeschlossen wird.  
D. 3. 151. Firma „Brenzinger &  
Cie.“ in Freiburg. Inhaber Julius  
Brenzinger in Freiburg, dessen eheliche  
Güterrechtsverhältnisse bereits veröffent-  
licht sind.  
D. 3. 152. Firma „Franz Gassen-  
schmidt“ in St. Georgen. Inhaber  
Franz Heinrich Gassen Schmidt in St.  
Georgen. Nach dessen Ehevertrag mit  
Emma, geb. Brem, wirt jeder Theil  
von seinem eigenen Vermögen 50 M.  
in die Gemeinschaft ein, während alles  
übrige Vermögen nebst Schulden davon  
ausgeschlossen bleibt.  
D. 3. 153. Firma „Aug. Wehrle“ in  
Buchenbach. Inhaber August Wehrle  
in Buchenbach. Nach dessen Ehever-  
trag mit Amalia, geb. Edmann, be-  
steht unter den Ehegatten eine allge-  
meine Gütergemeinschaft über ihr ge-  
samtes beiderseitiges active u. pas-  
sives, liegenschaftliches und fahrendes  
Vermögen.  
D. 3. 154. Firma „F. X. Sator

Nachfolger“ in Freiburg. Inhaber Hein-  
rich Fischer in Freiburg, dessen eheliche  
Güterrechtsverhältnisse bereits veröffent-  
licht sind.

- D. 3. 155. Firma „Valentin Jann“  
in Merzhausen. Inhaber Valentin Jann  
in Merzhausen, verehelicht mit Maria,  
geb. Winterhalter, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 156. Firma „Robert Mähle“  
in Freiburg. Inhaber Robert Mähle  
in Freiburg, dessen eheliche Güterrechts-  
verhältnisse bereits veröffentlicht sind.  
D. 3. 157. Firma „F. Rippel“ in  
St. Georgen. Inhaber Felix Rippel  
in St. Georgen, verehelicht mit Chri-  
stine, geb. Brandenberger, ohne Ehe-  
vertrag.  
D. 3. 158. Firma „L. Schuler“ in  
St. Peter. Inhaber Lambert Schuler  
in St. Peter. Nach dessen Ehevertrag  
mit Maria Theresia, geborne Käner,  
wirft jeder Eheheil 2000 Mark in die  
Gemeinschaft ein, während alles weite-  
re active und passive Vermögen von  
der Gemeinschaft ausgeschlossen wird  
und Eigentum des beibringenden Ehe-  
gatten bleibt.  
D. 3. 159. Firma „Lambert Schu-  
ler“ in St. Margen. Inhaber Lamb-  
ert Schuler in St. Margen, verehelicht  
mit Maria, geb. Kaller, ohne Ehe-  
vertrag.  
D. 3. 160. Firma „C. J. Hilpert“  
in Wolfenweiler. Inhaber Carl Josef  
Hilpert in Wolfenweiler. Nach dessen  
Ehevertrag mit Louise, geb. Brundmann,  
wirft jeder Theil 40 M. zur Gemein-  
schaft ein, während alles weitere, active  
und passive Vermögen davon ausge-  
schlossen bleibt.  
D. 3. 161. Firma „Robert Menner“  
in Freiburg. Inhaber Robert Menner  
in Freiburg.  
D. 3. 162. Firma „Franz Darfcher“  
in Freiburg. Inhaber Franz Darfcher  
in Freiburg.  
D. 3. 163. Firma „Ed. Hoppe“ in  
Freiburg. Inhaber Eduard Hoppe in  
Freiburg, verehelicht mit Louise, geb.  
Schwarz, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 164. Firma „Max Weiser“ in  
Freiburg. Inhaber Max Weiser in  
Freiburg, verehelicht mit Friederike, geb.  
Hortmann, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 165. Firma „Maier Burger“  
in Freiburg. Inhaber Maier Burger  
in Freiburg, dessen eheliche Güterver-  
hältnisse bereits veröffentlicht sind.  
D. 3. 166. Firma „Moriz Burger“  
in Freiburg. Inhaber Moriz Burger  
in Freiburg, dessen eheliche Güterrechts-  
verhältnisse bereits veröffentlicht sind.  
D. 3. 167. Firma „H. Baur“ in  
Freiburg. Inhaber H. Baur in Frei-  
burg, verehelicht mit Mina, geb. Adam,  
ohne Ehevertrag.  
D. 3. 168. Firma „Frau J. Veit“  
in Freiburg. Inhaber Frau Fran-  
ziska Veit, geb. Klausner in Freiburg.  
Nach dem Ehevertrag mit Joseph Veit  
besteht unter den Ehegatten eine völlige  
Vermögensabsonderung, so daß die Ehe-  
frau die Verwaltung und den Genuß  
ihrer Einkünfte beßält.  
D. 3. 169. Firma „H. Hülsmann“  
in Freiburg. Inhaberin Theresia Hüls-  
mann Witwe in Freiburg.  
D. 3. 170. Firma „A. Brischweiler“  
in Freiburg. Inhaber August Brisch-  
weiler in Freiburg, verehelicht mit Sofie,  
geb. Schneider, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 171. Firma „F. Andris“ in  
Jähringen. Inhaber Ferdinand Andris  
in Jähringen, verehelicht mit Marie  
Anna, geb. Streder, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 172. Firma „G. Daner“ in  
Münzingen. Inhaber Gustav Daner  
in Münzingen, verehelicht mit Maria,  
geb. Mühl, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 173. Firma „Pet. Stehert“ in  
Buchheim. Inhaber Peter Stehert in  
Buchheim, verehelicht mit Agatha, geb.  
Hammann, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 174. Firma „Joseph Friedrich“  
in Buchheim. Inhaber Joseph Fried-  
rich von Buchheim, verehelicht mit  
Beatriz, geb. Willot, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 175. Firma „Georg Heilbod“  
in Buchenbach. Inhaber Georg Heil-  
bod von Buchenbach, verehelicht mit  
Magdalena, geb. Zähringer, ohne Ehe-  
vertrag.  
D. 3. 176. Firma „E. Schwörer“ in  
Steig. Inhaber Eulogius Schwörer  
in Steig. Nach dessen Ehevertrag mit  
Marie, geb. Köfler, besteht zwischen  
den Ehegatten über ihr Vermögen aller  
Art eine allgemeine Gütergemeinschaft.  
D. 3. 177. Firma „Seraphin Schmidt“  
in Umkirch. Nach dessen Ehevertrag  
mit Anna Susanna, geb. Späth, wirt  
jeder Eheheil 20 Gulden zur Gemein-  
schaft ein, während alles übrige active  
und passive Vermögen davon ausge-  
schlossen bleibt.  
D. 3. 178. Firma „Karl Fünfgeld“  
in Dyingen. Inhaber Karl Fünfgeld  
in Dyingen. Nach dessen Ehevertrag  
mit Emilie, geb. Möhner, wirt jeder  
Theil 100 Gulden zur Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Vermögen  
nebst Schulden beider Theile davon aus-  
geschlossen wird.  
D. 3. 179. Firma „M. Schwende-  
mann“ in Lehen. Inhaber Josef  
Schwendemann in Lehen. Nach dessen  
Ehevertrag mit Sophie, geb. Kessel, soll  
das bei der Eheauflösung vorhandene  
Vermögen nach den Regeln der allge-  
meinen Gütergemeinschaft getheilt wer-  
den.  
D. 3. 180. Firma „J. B. Bené“ in  
Freiburg. Inhaber Johann Baptist  
Bené von Freiburg. Nach dessen Ehe-  
vertrag mit Karoline, geb. Ketterer,  
wird das beiderseitige Vermögen sammt  
den Schulden von der Gemeinschaft

ausgeschlossen und wirt jeder Theil  
100 M. in dieselbe ein.  
D. 3. 181. Firma „Th. Dols“ in  
St. Peter. Inhaber Thimoteus Dols  
Witwer in St. Peter.  
D. 3. 182. Firma „Leo Ketterer“ in  
Breitnau. Inhaber Leo Ketterer in  
Breitnau. Nach dessen Ehevertrag mit  
Katharina, geb. Simon, besteht unter  
den Ehegatten eine allgemeine Güter-  
gemeinschaft, die sich auf ihr gesamtes  
active und passives Vermögen erstreckt.  
D. 3. 183. Firma „J. Kläiber“ in  
Gundelfingen. Inhaber Jacob Kläiber,  
Wälder in Gundelfingen, verehelicht mit  
Wilhelmine, geb. Bauer, ohne Ehever-  
trag.  
D. 3. 184. Firma „W. Armann“ in  
Freiburg. Inhaber Wenzel Armann  
in Freiburg. Nach dessen Ehevertrag  
mit Sophie, geb. Schreypp, ist zwi-  
schen den Ehegatten eine völlige Ver-  
mögensabsonderung festgesetzt, wonach  
das beiderseitige Vermögen getrennt  
bleibt und die Ehefrau die Verwaltung  
ihres Vermögens beßält.  
D. 3. 185. Firma „D. Edmann“ in  
Budenbach. Inhaber Hermann Ed-  
mann von Budenbach. Nach dessen  
Ehevertrag mit Sophie, geb. Weber,  
wirft jeder Eheheil 100 Mark zur Ge-  
meinschaft ein, während alles übrige  
Vermögen beider Theile nebst Schulden  
daraus ausgeschlossen bleibt.  
D. 3. 186. Firma „Edm. Tritschler“  
in Freiburg. Inhaber Edmund Tritsch-  
ler in Freiburg. Nach dessen Ehever-  
trag mit Euphrosine, geb. Göß, wirt  
jeder Theil 40 Mark in die Gemein-  
schaft ein, während alles übrige Ver-  
mögen beider Theile davon ausgeschlossen  
bleibt.  
D. 3. 187. Firma „C. Krieg“ in  
Freiburg. Inhaber Curt Krieg von  
Freiburg. Nach dessen Ehevertrag mit  
Rosa, geb. Glöckner, wirt jeder Ehe-  
heil 100 Mark zur Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Active und Pas-  
sivvermögen beider Theile davon aus-  
geschlossen wird.  
D. 3. 188. Firma „Chr. Göß“ in  
Freiburg. Inhaber Chr. Göß in Frei-  
burg, verehelicht mit Maria Barbara,  
geb. König, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 189. Firma „Leopold Siegel“  
in Begenhausen. Inhaber Leopold Sie-  
gel in Begenhausen, verehelicht mit  
Karoline, geb. Wähl, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 190. Firma „C. J. Kiedle“  
in Dyingen. Inhaber Carl  
Johann Kiedle von Dyingen. Nach  
dessen Ehevertrag mit Salomea, geb.  
Binler, schließt beide Theile Vermögen  
und Schulden von der Gemeinschaft aus  
bis auf 50 Gulden, welche in die Ge-  
meinschaft von jedem Theil eingeworfen  
werden.  
D. 3. 191. Firma „Friedrich Sauer“  
in Freiburg. Inhaber Friedrich Sauer  
in Freiburg, verehelicht mit Elisabeth,  
geb. Fischer, aus Herzogswalde, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 192. Firma „Karl Elmanger“  
in Freiburg. Inhaber Karl Elmanger  
in Freiburg. Nach dessen Ehevertrag  
mit Anna, geb. Schneider, wirt jeder  
Theil 20 Mark in die Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Vermögen  
nebst Schulden davon ausgeschlossen  
wird.  
D. 3. 193. Firma „Eng. Albert“ in  
St. Margen. Inhaber Engelbert Al-  
bert, Witwer in St. Margen.  
D. 3. 194. Firma „Albert Wald-  
vogel“ in Breitnau. Inhaber Albert  
Waldvogel, lediger Kaufmann daselbst.  
D. 3. 195. Firma „F. Duennet“ in  
Neuerschauen. Inhaberin Franziska  
Duennet, ledig von da.  
D. 3. 196. Firma „J. R. Sütterlin“  
in Mengen. Inhaber Johann Robert  
Sütterlin von da, dessen eheliche Güter-  
rechtsverhältnisse bereits veröffentlicht  
sind.  
D. 3. 197. Firma „F. R. Mutsch-  
ler“ in Freiburg. Inhaber Franz Karl  
Mutschler von da, verehelicht mit Ma-  
garethe, geb. Hader, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 198. Firma „G. Rubin“ Wi-  
twe in Erzingen. Inhaberin Gregor  
Rubin Witwe, Magdalena, geb. Jenne  
von da.  
D. 3. 199. Firma „Peter Wirtshorn“  
in Breitnau. Inhaber Peter  
Wirtshorn daselbst. Nach dessen Ehe-  
vertrag mit Georg Herrmann Witwe,  
Theresia, geb. Künzler, beschränken beide  
Theile die Gütergemeinschaft auf die  
Erzungenchaft.  
D. 3. 200. Firma „Mathias Köfler“  
in St. Margen. Inhaber Mathias  
Köfler von da. Nach dessen Ehevertrag  
mit Joseph Köflers Witwe, Maria,  
geb. Wirtshorn, beschränken beide Theile  
die Gütergemeinschaft auf die Erzungen-  
schaft.  
D. 3. 201. Firma „J. Hodapp“ in  
Waltershofen. Inhaber Johann Hodapp  
von da. Nach dessen Ehevertrag mit  
Elisabetha, geb. Wörner, leben die Ehe-  
theile in gesetzlicher Gütergemeinschaft.  
D. 3. 202. Firma „Jof. Gehri“ in  
Neuerschauen. Inhaber Josef Gehri  
von da. Nach dessen Ehevertrag mit  
Josephine Gehri, Witwe des Heinrich  
Gehri, wirt jeder Theil 100 Gulden  
zur Gemeinschaft ein, während alles  
übrige Vermögen davon ausgeschlossen  
wird.  
D. 3. 203. Firma „R. A. Schuler“  
in St. Georgen. Inhaber Karl August  
Schuler von da. Nach dessen Ehever-  
trag mit Katharina, geb. Hamer, wird  
das beiderseitige Vermögen nebst Schul-  
den von der Gemeinschaft ausgeschlossen  
und wirt jeder Theil nur 50 Mark in  
dieselbe ein.

D. 3. 204. Firma „L. Roth“ in  
Kappel. Inhaber Lorenz Roth daselbst.  
Nach dessen Ehevertrag mit Marie  
Steiert, Witwe, geb. Treßcher, bestim-  
men beide Theile unter sich eine allge-  
meine Gütergemeinschaft, welche sich  
auf alle Güter erstrecken soll.  
D. 3. 205. Firma „Max Thoma“ in  
Kirchzarten. Inhaber Max Thoma da-  
selbst, verehelicht mit Elisabetha, geb.  
Zängerle, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 206. Firma „D. Maier“ in  
St. Georgen. Inhaber David Maier  
von da. Nach dessen Ehevertrag mit  
Marie, geb. Seiler, wirt jeder Theil  
20 Mark zur Gemeinschaft ein, wogegen  
alles übrige Vermögen nebst Schul-  
den von solcher ausgeschlossen wird.  
D. 3. 207. Firma „Ant. Kempf“ in  
Fugletten. Inhaber Anton Kempf von  
da, verehelicht mit Karoline, geborene  
Schäfer, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 208. Firma „Gustav Zos“  
von Schallstadt. Inhaber Gustav Zos  
von da, verehelicht mit Anna Maria,  
geb. Zos von da, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 209. Firma „M. Jungmann“  
in Gintersthal. Inhaber Matthäus  
Jungmann von da, verehelicht mit Ma-  
garetha, geb. Anderer, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 210. Firma „G. Rißler“ in  
Freiburg. Inhaber Georg Rißler von  
da, verehelicht mit Anna, geb. Weber,  
ohne Ehevertrag.  
D. 3. 211. Firma „Ch. Delabar“ in  
Freiburg. Inhaber Christian Delabar  
daselbst. Nach dessen Ehevertrag mit  
Karoline, geb. Damen, legt jeder Ehe-  
heil 50 Gulden zur Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Vermögen beider  
Eheheil davon ausgeschlossen wird.  
D. 3. 212. Firma „Ph. Beyer“ in  
Wolfenweiler. Inhaber Philipp Beyer  
von da, verehelicht mit Emma, geborene  
Maier, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 213. Firma „Theresie Ernst“ in  
Littenweiler. Inhaberin Theresie Ernst,  
ledige Handelsfrau von da.  
D. 3. 214. Firma „Köhler u. Sohn“  
in Freiburg. Inhaber Georg Köhler  
von da, verehelicht mit Katharina, geb.  
Gehardt, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 215. Firma „B. Dösch“ in  
Ebnet. Inhaber Johann Baptist Dösch  
Witwer von da.  
D. 3. 216. Firma „J. Weiß“ in  
Freiburg. Inhaber Ignaz Weiß von  
da. Nach dessen Ehevertrag mit Jo-  
hanna, geb. Brugger, schließt jeder Theil  
Vermögen und Schulden von der Ge-  
meinschaft aus, mit Ausnahme von 300  
Gulden, wovon jeder Theil die Hälfte  
zur Gemeinschaft einwirft.  
D. 3. 217. Firma „A. Steinhart“  
in Oberried. Inhaber August Steinhart  
in Oberried. Nach dessen Ehever-  
trag mit Stephanie, geborene Künzler,  
wählen beide Theile die allgemeine Gü-  
tergemeinschaft, welche sich auf ihr ge-  
samtes Vermögen nebst Schulden  
erstreckt.  
D. 3. 218. Firma „Heinrich Sauer“  
in Kirchzarten. Inhaber Heinrich Sauer  
daselbst. Nach dessen Ehevertrag mit  
Sophie, geb. Frey, wählen beide Theile  
die allgemeine Gütergemeinschaft, die sich  
auf ihr gesamtes Vermögen erstreckt.  
D. 3. 219. Firma „Chr. Winterhal-  
ter“ in Buchheim. Inhaber Chr. Win-  
terhalter, Witwer von da.  
D. 3. 220. Firma „W. Seger Wit-  
we“ in Gintersthal. Inhaberin Wil-  
helm Seger Witwe, Maria Anna, geb.  
Zähringer daselbst.  
D. 3. 221. Firma „Fra. Spiezgel-  
halter“ in Umkirch. Inhaber Franz Spiez-  
gelhalter von da. Nach dessen Ehever-  
trag mit Helena, geb. Schweiger, wäh-  
len die Ehegatten die rein gesetzliche  
Gütergemeinschaft.  
D. 3. 222. Firma „Daniel Heigler“  
in Kirchzarten. Inhaber Daniel Heig-  
ler von da. Nach dessen Ehevertrag  
mit Veronika, geb. Rapp, wirt jeder  
Eheheil 100 Mark in die Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Vermögen  
nebst Schulden davon ausgeschlossen  
wird und im Stück besonderes Eigen-  
thum der Eheleute bleibt.  
D. 3. 223. Firma „Josef Pfaff“ in  
Kirchzarten. Inhaber Joseph Pfaff da-  
selbst. Nach dessen Ehevertrag mit  
Marie, geb. Ketterer, wählen beide  
Theile eine allgemeine Gütergemein-  
schaft.  
D. 3. 224. Firma „G. Steiert“ in  
Zoller. Inhaber Gottlieb Steiert von  
da, verehelicht mit Louise, geb. Erhard  
von Unterminsthal, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 225. Firma „B. Scherer“ in  
Schabbach. Inhaber Wilhelm Scherer  
von da. Nach dessen Ehevertrag mit  
Marie, geb. Rapp, besteht unter beiden  
Eheheil eine allgemeine Gütergemein-  
schaft.  
D. 3. 226. Firma „C. Zint“ in Frei-  
burg. Inhaber Camill Zint in Frei-  
burg, verehelicht mit Regine, geborene  
Kunz, ohne Ehevertrag. Zwischen  
den Ehegatten ist durch Urtheil Groß  
Amtsgerichts Freiburg vom 11. März  
1890, Nr. 6762, Vermögensabsonderung  
erkannt.  
D. 3. 227. Firma „Jof. Wehrle“ in  
Freiburg. Inhaber Joseph Wehrle,  
Witwer in Freiburg.  
D. 3. 228. Firma „M. Bussat“ in  
Buchheim. Inhaber Martin Bussat  
von da, verehelicht mit Pauline, geb.  
Erbin, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 229. Firma „Aug. Karle“ in  
Gintersthal. Inhaber August Karle,  
Witwer in Gintersthal.  
Zu D. 3. 17. Firma „Schnellers  
Bazar“ in Freiburg ist erloschen.  
D. 3. 230. Firma „J. Gremmels-  
bacher“ in Kirchzarten. Inhaber Jo-

hann Gremmelsbacher in Kirchzarten.  
Nach dessen Ehevertrag mit Rosa, geb.  
Schweiger, besteht unter beiden Ehe-  
theilen eine allgemeine Gütergemein-  
schaft. Als Proturist ist der Sohn Gu-  
stav Gremmelsbacher bestellt.  
D. 3. 231. Firma „J. Bindner“ in  
Begenhausen. Inhaber Julius Bind-  
ner von da. Nach dessen Ehevertrag  
mit Vertha, geb. Weiler, wirt jeder  
Theil 100 M. zur Gemeinschaft ein,  
während alles übrige Vermögen beider  
Theile nebst Schulden davon ausge-  
schlossen wird.  
D. 3. 232. Firma „Adolph Hummel“  
in Freiburg. Inhaber Adolph Hummel  
von da. Nach dessen Ehevertrag mit  
Elisabetha Antoinette, geborene Krüger,  
wirt jeder Eheheil 20 Gulden in die  
Gemeinschaft ein, während alles übrige  
Vermögen nebst Schulden davon aus-  
geschlossen bleibt.  
D. 3. 233. Firma „Rudolf Kuster“  
von Begenhausen. Inhaber Rudolf Ku-  
ster von da, verehelicht mit Victoria,  
geb. Bayer, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 234. Firma „Eduard Lieber-  
recht“ in Freiburg. Inhaber Eduard  
Lieberrecht von da, verehelicht mit Ver-  
tha, geb. Gutentag, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 235. Firma „Johann Georg  
Kiedle“ in Dyingen. Inhaber Johann  
Georg Kiedle von da, verehelicht mit  
Anna Katharina, geborene Kiedle, ohne  
Ehevertrag.  
D. 3. 236. Firma „Fidor Stoeffer“  
in Begenhausen. Inhaber Fidor Stoe-  
ffer von da, verehelicht mit Sophie, geb.  
Nera, ohne Ehevertrag.  
Zu D. 3. 111. Die Firma „F. Ch.  
Rudolph“ in Freiburg ist erloschen.  
D. 3. 237. Firma „Eduard Friedrich“  
in Fugletten. Inhaber Eduard Fried-  
rich von da, verehelicht mit Marie,  
geb. Ginter, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 238. Firma „Ernst Mohr's  
Verlag“ in Freiburg. Inhaber Ernst  
Mohr von da, verehelicht mit Lina,  
geb. Hanter, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 239. Firma „Joseph Lang“ in  
Freiburg. Inhaber Joseph Lang in  
Freiburg, verehelicht mit Elise, geborene  
Thoma, ohne Ehevertrag.  
D. 3. 240. Firma „Karl Mayer“ in  
Ebnet. Inhaber Karl Mayer von da.  
Nach dessen Ehevertrag mit Pauline,  
geborene Munner, wird das beiderseitige  
Vermögen sammt den Schulden von der  
Gemeinschaft ausgeschlossen und wirt  
jeder Eheheil 85 M. in dieselbe ein.  
D. 3. 241. Firma „Damburger  
Engros-Lager Julius Edmann und  
Cie.“ in Freiburg. Inhaber Julius  
Edmann in Freiburg, verehelicht mit  
Vertha, geb. Goldschmidt, ohne Ehe-  
vertrag.  
D. 3. 242. Firma „Karl Weishaar's  
Nachfolger (Ernst Mohr)“ in Freiburg.  
Inhaber Ernst Mohr von da, dessen  
eheliche Güterrechtsverhältnisse unter  
D. 3. 238 veröffentlicht sind.

**B. Zum Gesellschaftsregister:**

- Zu D. 3. 328. Die Firma „Heilig  
und Hermann“ in Freiburg ist erloschen.  
Zu D. 3. 106. Die Firma „Bren-  
zinger u. Cie.“ in Freiburg ist als Ge-  
sellschaftsirma erloschen.  
D. 3. 350. Firma „Oskar Biffier“  
in Freiburg Gesellschaftsrichter der offenen  
Handelsgesellschaft sind: 1. Oskar Biffier  
dahier, verehelicht mit Anna, geb.  
Wler, ohne Ehevertrag. 2. Joseph  
Tritschler ledig dahier.  
Zu D. 3. 317. Die Firma „F. X.  
Sator Nachfolger“ in Freiburg ist als  
Gesellschaftsirma erloschen.  
Zu D. 3. 263. Die Firma „E. Mähle  
u. Sohn“ in Freiburg ist in Folge Ge-  
sellschaftsübertragung erloschen.  
D. 3. 351. Firma „Alb. Gebhardt“  
in Freiburg. Gesellschaftsrichter der offenen  
Handelsgesellschaft sind: 1. Albert Eman-  
uel Gebhardt in Freiburg, dessen eheliche  
Güterrechtsverhältnisse bereits ver-  
öffentlicht sind. 2. Karl Weiler ledig  
dahier.  
Zu D. 3. 297. Die Firma „H. Zivi-  
gan“ in Freiburg. Die Gesellschaft  
ist erloschen und in Liquidation. Liquidator  
ist Heinrich Zivi-gan dahier.  
Zu D. 3. 194. Die Firma „Gebrü-  
der Burger“ in Freiburg ist in Folge  
Gesellschaftsübertragung erloschen.  
Zu D. 3. 247. Die Firma „Cor-  
fetenfabrik Freiburg“ in Freiburg ist  
durch Gesellschaftsaufgabe erloschen.  
D. 3. 352. Firma „Schaffner u.  
Spiz“ in Freiburg. Gesellschaftsrichter  
der offenen Handelsgesellschaft sind: 1. Se-  
bastian Schaffner, 2. Johann Spiz,  
ledige Kaufleute dahier.  
Zu D. 3. 60 u. 90. Firma „Herder-  
sche Verlagsbuchhandlung“ in Freiburg und  
„Literarische Anstalt“ in Freiburg. Der  
Gesellschaftsrichter Benjamin Herder ist  
in Folge seines am 10. November 1888  
erfolgten Ablebens aus der Gesellschaft  
ausgeschlossen. Eingetretten ist in die  
Gesellschaftsirma Hermann Herder, lediger  
Kaufmann dahier.  
Zu D. 3. 270. Die Firma „J. F.  
Sutter Schöne“ in Freiburg ist erloschen.  
Zu D. 3. 284. Die Firma „Dambur-  
ger Engros-Lager Julius Edmann  
u. Cie.“ in Freiburg i. B., Commun-  
datsgesellschaft, ist als Gesellschaftsirma  
erloschen.  
D. 3. 355. Firma „Schwörer u.  
Bühler“ in Freiburg. Gesellschaftsrichter  
der offenen Handelsgesellschaft sind: 1.  
Bernhard Schwörer, lediger Fabrikant  
in Freiburg, 2. Lorenz Bühler, Fabrik-  
ant dahier, verehelicht mit Marie, geb.  
Kaufner, ohne Ehevertrag.  
Freiburg, den 6. Juni 1890.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Reich.